

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.2.3.4/0073-  
V/3/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/as/48008

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
31.01.2013

## **Bundesgesetz, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird (UMG-Novelle 2012)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Novellenentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Die Art der Umsetzung der EU-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009(EMAS-III) ist aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bei einigen Gesichtspunkten zu hinterfragen und sollte einer Überarbeitung zugeführt werden.**

Die Verordnung (EG) 761/2001 über die freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung wurde aufgehoben und durch Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-III) ersetzt. Die geänderte Verordnung ist in allen Teilen verbindlich. Durch die Anwendung der in der Verordnung erstmals festgelegten verbindlichen Kennzahlen in den Bereichen Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Flächenverbrauch und Emissionen und Veröffentlichung der Daten in der Umwelterklärung werden die von den Unternehmen und Organisationen freiwillig erbrachten Umweltleistungen künftig stärker sichtbar. Die Überprüfung der Daten obliegt den Umweltgutachtern. Wie die Vorgängerverordnung enthält auch die EMAS-III Verordnung bezüglich der Zulassung von Umweltgutachtern, der Aufsicht über deren Tätigkeit und der Eintragung der geprüften Organisationen in das EMAS-Register Vorgaben, die durch die Mitgliedstaaten näher auszuführen sind.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vermisst die Versagungsmöglichkeit der Eintragung wegen substanzieller Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften als umweltrechtliche, wie insbesondere schwere arbeits-, steuer- und abgaben-, straf-, sicherheits-, arbeitnehmerschutz-, gleichbehandlungsrechtliche etc. Vergehen.

Eine Auszeichnung mit daran gekoppelten anlagenrechtlichen Erleichterungen sollte nicht an Organisationen verliehen werden, die auf anderen Rechtsgebieten möglicherweise massives Fehlverhalten an den Tag gelegt haben. Dies gilt verschärft vor dem Hintergrund, dass mit der UMG-Novelle der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der österreichischen Zulassung bezüglich Drittstaaten zuständig sein soll.

De facto soll die gesamte Tätigkeit der Umweltgutachter als ausgelagerte öffentliche Aufgabe strukturiert werden. Hinsichtlich der Auslagerung öffentlicher Tätigkeiten in private Institutionen bzw. an Privatpersonen steht der Österreichische Gewerkschaftsbund grundsätzlich reserviert gegenüber.

Im Falle der UMG-Novelle ist der Österreichische Gewerkschaftsbund jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen mit der gewählten Vorgangsweise nicht einverstanden:

- Gemäß § 4 Absatz 2 **hat** der für das Lebensministerium zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister „eine Liste mit qualifizierten Sachverständigen zu führen sowie die Sachverständigen hierfür zu benennen. Zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht ist.....[von beiden Ministern]... ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter“ dieser Ministerien angehören.

Weil gleichzeitig eine Anpassung im Wortlaut des früheren „Bundesministeriums für Wirtschaft und **Arbeit**“ an „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ vorgenommen wird, ohne dass dabei auf den damit verbundenen Kompetenzwechsel bezüglich „**Arbeit**“ Bedacht genommen wird, verschwinden damit rechtlich die diesbezüglichen Kompetenzen des zuständigen Ministeriums. In Ausbildungsfragen, die einen erheblichen Teil der UMG-Novelle ausmachen, entsteht nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eine Kompetenzlücke.

Völlig diffus ist jedoch die Frage der Transparenz darüber gehalten, wer Mitglied dieses ständigen „Zulassungskomitees“ ist, nach welchen Gesichtspunkten es zu arbeiten hat, wer letztlich die Listen erstellt, überarbeitet und sie in welcher Form der Öffentlichkeit zugänglich macht und wem gegenüber dieses Komitee in welcher Form verantwortlich ist.

- Dazu kommt verschärfend, dass der Bericht über die Anwendung der EMAS-Verordnung und die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes an den Nationalrat (§ 28) entfallen soll.
- Unverständlich bleibt außerdem, weshalb die ArbeitnehmerInnenseite bei der Gestaltung dieser Vorgänge – Aufsichtsfragen, Einbeziehung in sämtliche

Fragen der Gutachtertätigkeiten und der Erstellung des Berichts an den Nationalrat etc. – nicht berücksichtigt wird.

- Weiterhin ungelöst sind trotz der im vorliegenden Gesetz verankerten Regelungen Strukturfragen betreffend die Unabhängigkeit der Umweltgutachter. Zwei Umstände sind hier ins Treffen zu führen: die Tatsache, dass die zu validierenden Organisationen selbst die Gutachter bezahlen, die häufig, wenn auch zeitlich versetzt, für eben diese Organisationen als Berater tätig sind. Angesichts der Kleinheit des österreichischen Marktes entsteht hier keine Dynamik, die die Unabhängigkeit der Gutachter unterstützt. Zudem können Umweltgutachter aus Kostengründen nur Systemprüfungen vornehmen, was vor allem hinsichtlich der Rechtskonformität auf eine Plausibilitätsprüfung hinausläuft.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär